

# Gut und sicher lernen während der Corona-Pandemie

Das Unterrichts- und Hygienekonzept am Emsland-Gymnasium

(Stand: 27.08.2020)

*Alle nachstehend aufgeführten Regelungen basieren auf den geltenden Vorschriften des Ministeriums für Schule und Bildung (Coronabetreuungs- und Coronaschutzverordnung vom 12.08.2020) sowie den Vereinbarungen und Hinweisen der Stadt Rheine.*

## Inhalt:

1. Allgemein geltende Hygienemaßnahmen
2. Sicher ankommen
  - a) Busfahrten
  - b) Radfahren / Parkmöglichkeiten
  - c) Schulgelände
  - d) Schulgebäude
3. Unterrichten
  - a) Präsenzunterricht
    - I. allgemeine Bestimmungen
    - II. Klausuren
    - III. Sportunterricht
    - IV. Musikunterricht
    - V. naturwissenschaftlicher Unterricht
    - VI. offener Ganztag
  - b) Lernen auf Distanz
    - I. Präsenzlernen in Kombination mit Distanzlernen
    - II. allgemeines Distanzlernen aufgrund einer klassenweiten Quarantäne-Maßnahme oder der Schulschließung
4. Pausenregelung / Freistunden
  - a) wechselnde Anfangszeiten
  - b) offene Räume
  - c) Regenpause
  - d) Freistunden der SII
5. Notbetreuung
6. Allgemeine Regelungen zum Schutz bei Vorerkrankungen sowie zum Umgang mit Corona-Fällen

## 1. Allgemein geltende Hygienemaßnahmen

- ➔ Auf dem gesamten Schulgelände innerhalb und außerhalb der Gebäude gilt Maskenpflicht für alle. (Ausnahmen → 3.a) I: Sportunterricht)
- ➔ Fürsorgepflicht und pädagogische Erwägungen können kurze „Maskenpausen“ erfordern; diese sind aber nur unter Aufsicht möglich, wobei ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet sein muss.
- ➔ Unter Wahrung des Mindestabstands können Lehrkräfte im Unterricht die Maske abnehmen; dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler, die vor der Klasse Ergebnisse präsentieren.
- ➔ Alle Türen innerhalb des Gebäudes bleiben – solange die Witterungsverhältnisse dies erlauben – offen, um für eine angemessene Durchlüftung zu sorgen.
- ➔ In den Klassenräumen wird (insbesondere bei sinkenden Temperaturen) regelmäßig eine sog. Stoßlüftung durchgeführt (ein kurzer Lüftungsvorgang mit raschem, intensivem Luftwechsel). Eine dauerhafte Öffnung der Fenster ist weder erforderlich noch zielführend.
- ➔ Auf dem Schulgelände und in den Treppenhäusern befinden sich Spender mit Desinfektionsmitteln.
- ➔ Alle Klassen- und Fachräume sind mit Waschbecken ausgestattet. Seifenspender und Papiertücher stehen zur Verfügung.

## 2. Sicher ankommen

- a) Busfahrten
  - ➔ Die Busse fahren aktuell nach Plan. Wichtig ist bereits hier die Einhaltung der Maskenpflicht.
  - ➔ Sollten Busse überfüllt sein oder ausbleiben, bitte sofort das Sekretariat benachrichtigen.
  - ➔ Wir empfehlen allen Schülerinnen und Schülern, nach Möglichkeit mit dem Fahrrad zu kommen.
- b) Radfahren / Rad-Parkmöglichkeiten
  - ➔ der Fahrradkeller ist aktuell gesperrt, um das Zusammentreffen von (zu vielen) Schülerinnen und Schülern verschiedener Jahrgänge zu vermeiden
  - ➔ auf dem Rasen neben der Zufahrt zum Fahrradkeller wurde zusätzlich zum bestehenden Fahrradstellplatz (neben der Sporthalle) eine weitere Fläche zum Abstellen der Fahrräder zur Verfügung gestellt, um auch hier größere Abstände zu gewährleisten
- c) Schulgelände

- ➔ Auf dem gesamten Schulgelände gilt Maskenpflicht für alle.
- ➔ Das Schulgelände wurde in jahrgangsbezogene Bereiche eingeteilt, damit auch während der Pausen eine Durchmischung der einzelnen Jahrgänge vermieden werden kann.
- ➔ Die Zahl der Aufsicht führenden Lehrkräfte wurde erweitert.
- ➔ Eine Ausnahme von der Maskenpflicht ist der Verzehr von Getränken oder Speisen. Hierbei ist dann aber die Abstandsregel (mindestens 1.50 m) zu wahren.
- ➔ Auf dem Schulgelände unmittelbar vor dem Eingang befinden sich zwei Spender mit Desinfektionsmitteln, die vor Betreten des Schulgebäudes genutzt werden können.

d) Schulgebäude

- ➔ Die Treppenhäuser bleiben in alle Richtungen offen; in den Gängen soll das Einbahnstraßensystem genutzt werden.
- ➔ In Rücksprache mit dem B.A.D (Arbeitsschutz Schulen NRW) bleiben bis auf Weiteres auch die Feuerschutztüren geöffnet, um eine angemessene Durchlüftung von Fluren und Treppenhäusern zu gewährleisten.

### 3. Unterrichten

#### a) Präsenzunterricht

##### I. allgemeine Bestimmungen

- ➔ Für die Zeit der geltenden Corona-Schutz-Verordnung findet der Unterricht wieder in Klassenräumen statt. (Die Umsetzung des Lehrerraum-Konzepts wird vorübergehend ausgesetzt.)
- ➔ Alle Schülerinnen und Schüler haben feste Sitzplätze. Diese werden auf entsprechenden Plänen dokumentiert, um Infektionsketten nachvollziehen zu können.
- ➔ Grundsätzlich sind die meisten Formen von Partner- und Gruppenarbeit möglich, sofern Mund-Nase-Bedeckung gewährleistet ist, Arbeitspartner und Sitzplätze dokumentiert werden und eine Sicherung der Rückverfolgbarkeit besteht.
- ➔ Präsentationen von Unterrichtsergebnissen durch Schülerinnen und Schüler sind unter Wahrung des Abstandgebots ebenfalls möglich.
- ➔ Der Unterricht in der gymnasialen Oberstufe findet wie bisher in festen fachbezogenen Kursen statt. Dies gilt auch für Fachunterrichtskooperationen mit anderen Schulen.

##### II. Klausuren

- ➔ Klausuren werden in ausreichend belüfteten großen Räumen geschrieben; der Sicherheitsabstand von 1.50 wird gewährleistet, die Masken können abgesetzt werden.

### III. Sportunterricht

- Der Sportunterricht wird möglichst in vollem Umfang erteilt.
- Eine Mund-Nase-Bedeckung ist hier nicht erforderlich.
- Der Unterricht findet möglichst im Freien statt.
- Kontaktsport ist nicht zulässig.
- Die Sporthallen müssen gut und durchgehend belüftet sein.
- Auch die Schwimmhallennutzung ist möglich.
- Sportmaterial/-geräte müssen nicht nach jeder Benutzung desinfiziert werden, aber: Händewaschen vor und nach dem Sportunterricht!
- Sportpraktische Kurse in der gymnasialen Oberstufe werden angeboten und durchgeführt.

### IV. Musikunterricht

- Gemeinsames Singen in geschlossenen Räumen ist vorerst bis zu den Herbstferien nicht gestattet (Schulmail vom 03.08.20)
- praktisches Musizieren: unter Einsatz von Musikinstrumenten möglich; diese müssen nicht nach jedem Einsatz desinfiziert werden.  
Blasinstrumente: nur bedingt oder sehr reduziert
- instrumental- und vokalpraktische Kurse etc. sollen wie bisher angeboten und durchgeführt werden (entweder im Freien, in kleinen Gruppen auch in größeren offenen Räumen wie Aula oder Mensa etc. mit dauerhafter guter Durchlüftung)

### V. naturwissenschaftlicher Unterricht

- Schüler-Experimente sind erwünscht und können durchgeführt werden, es ist allerdings notwendig, hier besondere Vorsicht walten zu lassen. (Die Fachschaft Chemie hat hierzu ein eigenes Hygiene- und Sicherheitskonzept erarbeitet.)
- Gruppenarbeiten sind innerhalb einer festen, dokumentierten Sitzordnung möglich.

### VI. offener Ganzttag

- Für die Angebote des offenen Ganztags gelten die gleichen Bestimmungen wie für den Präsenzunterricht (siehe 3 a) I.).
- Nach Möglichkeit wird die Teilnahme auf jeweils eine Jahrgangsstufe begrenzt.
- Offizielle Anmeldungen sind unbedingt erforderlich, um im Infektionsfall die Nachverfolgbarkeit zu gewährleisten.

## **b) Lernen auf Distanz**

- I. Präsenzlernen in Kombination mit Distanzlernen  
(z. B. durch Lehrkräfte, die aus medizinischen Gründen vom Präsenzunterricht freigestellt wurden:)

- ➔ Die Fachlehrkraft bereitet ihre Präsenz- und Distanzlernstunden vor und stellt sicher, dass die Schülerinnen und Schüler / die Vertretungs- bzw. Mitbetreuungslehrkraft rechtzeitig alle Unterrichtsmaterialien (z. B. Kopien u. ä.) zur Verfügung haben/hat und frühzeitig informiert sind/ist.
- ➔ Distanzlernen in der Schule ist nur möglich, wenn die Schülerinnen und Schüler ein Endgerät dabei haben und nutzen können (WLAN-Verfügbarkeit!). Diese Voraussetzungen sind von den Distanzlehrkräften zu klären und ggf. frühzeitig mit den Stundenplanern (Raum mit WLAN) abzustimmen.
- ➔ Die Klassenarbeits- und Klausurstellung, Korrektur sowie Notengebung liegen im Verantwortungsbereich der Distanzlehrkraft. Vertretungslehrkräfte geben Rückmeldung zur Sonstigen Mitarbeit im Unterricht.
- ➔ Distanzlehrkräfte informieren die Klassenleitung, wenn bei einzelnen Schülerinnen und Schülern Probleme im Distanzlernen auftauchen.

II. allgemeines Distanzlernen aufgrund einer klassenweiten Quarantäne-Maßnahme oder der Schulschließung:

*Regelungen hierzu werden vom AK „Homeschooling“ (Lehrkräfte, Eltern, Schülerinnen und Schüler) regelmäßig evaluiert und ggfs. nachgebessert*

- ➔ Alle Kolleginnen und Kollegen stellen für ihre Klassen und Kurse Aufgaben, die den Lernfortschritt der Schülerinnen und Schüler ermöglichen.
- ➔ Die Aufgabenstellung erfolgt durch das Aufgabenmodul über IServ, hierüber erfolgt auch die Rückmeldung an die Schülerinnen und Schüler.
- ➔ Die Aufgabenstellung soll im Bearbeitungsumfang nicht wesentlich über die Wochenstundenzeit des Regelunterrichts hinausgehen.
- ➔ Langzeitaufgaben sollten in der Regel nicht über einen Zeitraum laufen, der länger als eine Woche dauert. Damit werden der Lernorganisation über alle Fächer mehr Möglichkeiten gegeben.
- ➔ Die Rückmeldung der Kolleginnen und Kollegen zu den Bearbeitungen der Schülerinnen und Schüler erfolgt regelmäßig und individuell (hierzu wird aktuell auf der Grundlage der Lehrkräfte-Konferenz vom 24.08. ein Konzept entwickelt; die Ergebnisse werden sobald wie möglich an dieser Stelle ergänzt.)

#### 4. Pausenregelung / Freistunden

a) festgelegte Pausenbereiche

- ➔ Für jede Jahrgangsstufe wurde ein eigener Pausenbereich zugewiesen. (Der Plan ist bei den Vertretungsplänen auf der Homepage zu finden.)

- Die Zahl der Aufsicht führenden Lehrkräfte wurde dementsprechend erhöht.
- b) wechselnde Anfangszeiten
  - Für die Jahrgangsstufen 5 bis 7 beginnen und enden die Pausen mit den gewohnten Gongtönen.
  - Die Jahrgangsstufen 8 bis Q2 beenden ihre Pausen erst beim zweiten Gong; ihr Unterricht dauert dementsprechend 3 bis 5 Minuten länger.
  - Nach der 6. Stunde endet der Unterricht auch für die Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufe 8 nur dann um 13:05 Uhr, wenn sie einen Bus erreichen müssen.
- c) offene Räume
  - Die Räume werden offengelassen, um Gruppenbildung auf den Fluren zu vermeiden.
  - Wertsachen müssen dementsprechend mitgeführt werden.
- d) Regenpausen<sup>1</sup>
  - Eine Regenpause wird durch dreifaches Gongzeichen angekündigt.
  - Schülerinnen und Schüler können sich dann in den Räumen des auf die Pause folgenden Unterrichts aufhalten. (Auch hier: aktuelle Sitzordnung beachten!)
  - Alle Aufsicht führenden Lehrkräfte beaufsichtigen über die einzelnen Flurabschnitte die Unterrichtsräume (eine entsprechende Übersicht befindet sich bei den Vertretungsplänen).
- e) Freistunden (betrifft nur SII)
  - Für den Aufenthalt während der **Freistunden** werden den drei Jahrgangsstufen der SII feste Bereiche im Erdgeschoss zugewiesen: Forum (EF), Kioskbereich (Q1), Arbeitsraum der Oberstufe (neben dem Hausmeisterbüro: Q2).
  - Auch hier gilt die Maskenpflicht!
  - Diese Aufenthaltsbereiche stehen nur für die Freistunden, nicht aber für die Pausen (siehe oben) zur Verfügung!

## 5. Notbetreuung

- Während einer Schulschließung wird auch am Emsland-Gymnasium eine Notbetreuung angeboten.
- Diese wird zentral über die Stadt Rheine ([www.rheine.de/notbetreuung](http://www.rheine.de/notbetreuung)) organisiert.

---

<sup>1</sup> Gilt allgemein für Pausen bei schlechtem Wetter.

## 6. Allgemeine Regelungen zum Schutz bei Vorerkrankungen sowie zum Umgang mit Corona-Fällen

*Im Folgenden werden die jeweils geltenden Rechtsgrundlagen für den besonderen Schutz im Falle von Vorerkrankungen (Schülerinnen, Schüler sowie Angehörige) sowie die Zuständigkeiten und das Vorgehen bei auftretenden Corona-Fällen im Wortlaut wiedergegeben:*

### **Schutz von vorerkrankten Schülerinnen und Schülern**

„Grundsätzlich sind Schülerinnen und Schüler verpflichtet, am Präsenzunterricht teilzunehmen. Es gelten die allgemeinen Bestimmungen zur Schul- und Teilnahmepflicht.

Für Schülerinnen und Schüler mit relevanten Vorerkrankungen finden die Bestimmungen über Erkrankungen (§ 43 Absatz 2 SchulG) mit folgender Maßgabe Anwendung: Die Eltern entscheiden, ob für ihr Kind eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch entstehen könnte. Die Rücksprache mit einer Ärztin oder einem Arzt wird empfohlen. In diesem Fall benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen dies schriftlich mit. Entsprechende Pflichten gelten für volljährige Schülerinnen und Schüler.

Die Eltern bzw. die betroffenen volljährigen Schülerinnen und Schüler müssen zum einen darlegen, dass für die Schülerin oder den Schüler wegen einer Vorerkrankung eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für einen schweren Krankheitsverlauf im Falle einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Bei begründeten Zweifeln kann die Schule ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein amtsärztliches Gutachten einholen. Besucht die Schülerin oder der Schüler die Schule voraussichtlich oder tatsächlich länger als sechs Wochen nicht, soll die Schule ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein amtsärztliches Gutachten einholen. Für die Schülerin oder den Schüler entfällt lediglich die Verpflichtung zur Teilnahme am Präsenzunterricht. Sie oder er ist weiterhin dazu verpflichtet, daran mitzuarbeiten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. Hierzu gehört auch der Distanzunterricht. Die Verpflichtung zur Teilnahme an Prüfungen bleibt bestehen.“ (Quelle: „Wiederaufnahme eines angepassten Schulbetriebs in Corona-Zeiten zu Beginn des Schuljahres 2020/2021, MSB 03.08.2020)

### **Schutz vorerkrankter Angehöriger, die mit Schülerinnen und Schülern in häuslicher Gemeinschaft leben**

„Sofern eine Schülerin oder ein Schüler mit einem Angehörigen – insbesondere Eltern, Großeltern oder Geschwister – in häuslicher Gemeinschaft lebt und bei diesem Angehörigen eine relevante Erkrankung, bei der eine Infektion mit SARS-Cov-2 ein besonders hohes gesundheitliches Risiko darstellt, besteht, sind vorrangig Maßnahmen der Infektionsprävention innerhalb der häuslichen Gemeinschaft zum Schutz dieser Angehörigen zu treffen.

Die Nichtteilnahme von Schülerinnen und Schülern am Präsenzunterricht kann zum Schutz ihrer Angehörigen nur in eng begrenzten Ausnahmefällen und nur vorübergehend in Betracht kommen. Dies setzt voraus, dass ein ärztliches Attest des betreffenden Angehörigen vorgelegt wird, aus dem sich die Corona-relevante Vorerkrankung ergibt.

Eine Entbindung von der Teilnahme am Präsenzunterricht kommt vor allem dann in Betracht, wenn sich die oder der Angehörige aufgrund des individuellen Verlaufs ihrer oder seiner Vorerkrankung vorübergehend in einem Zustand erhöhter Vulnerabilität befindet. Die Verpflichtung der Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme am Distanzunterricht und zur Teilnahme an Prüfungen bleibt bestehen.“ (Quelle: „Wiederaufnahme eines angepassten Schulbetriebs in Corona-Zeiten zu Beginn des Schuljahres 2020/2021, MSB 03.08.2020)

### **Zuständigkeiten und Vorgehen in Schule bei auftretenden Corona-Fällen**

„Schülerinnen und Schüler, die im Schulalltag COVID-19-Symptome (wie insbesondere Fieber, trockener Husten, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinn) aufweisen, sind ansteckungsverdächtig. Sie sind daher zum Schutz der Anwesenden gemäß § 54 Absatz 3 SchulG – bei Minderjährigen nach Rücksprache mit den Eltern – unmittelbar und unverzüglich von der Schulleitung nach Hause zu schicken oder von den Eltern abzuholen. Bis zum Verlassen der Schule sind sie getrennt unterzubringen und angemessen zu beaufsichtigen. Die Schulleitung nimmt mit dem Gesundheitsamt Kontakt auf. Dieses entscheidet über das weitere Vorgehen.

Schnupfen kann nach Aussage des Robert-Koch-Instituts zu den Symptomen einer COVID-19-Infektion gehören. Angesichts der Häufigkeit eines einfachen Schnupfens soll die Schule den Eltern unter Bezugnahme auf § 43 Absatz 2 Satz 1 SchulG empfehlen, dass eine Schülerin oder ein Schüler mit dieser Symptomatik ohne weitere Krankheitsanzeichen oder Beeinträchtigung ihres Wohlbefindens zunächst für 24 Stunden zu Hause beobachtet werden soll. Wenn keine weiteren Symptome auftreten, nimmt die Schülerin oder der Schüler wieder am Unterricht teil. Kommen jedoch weitere Symptome wie Husten, Fieber etc. hinzu, ist eine diagnostische Abklärung zu veranlassen.“ (Quelle: „Wiederaufnahme eines angepassten Schulbetriebs in Corona-Zeiten zu Beginn des Schuljahres 2020/2021, MSB 03.08.2020)

### **Umgang mit Infektionsfällen an Schulen**

„Die Entscheidung über weitere Maßnahmen nach Auftreten eines Infektionsfalles an einer Schule obliegt in erster Linie dem Gesundheitsamt. Die Stadt Rheine als Schulträger steht noch in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt, um Abläufe zu konkretisieren. Sofern möglich werden wir Sie über Details in einer weiteren Mail informieren.“ (Quelle: Email der Stadt Rheine vom 06.08.2020)



